

Umsetzung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 vom 22.06.21 in der ab dem 06.11.21 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23.12.21 außer Kraft. (Stand: 25.11.21)

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen.

Auch Hessen hat die Beschlüsse in der aktuellen Coronaschutzverordnung umgesetzt, um der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können.

Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bislang war die 7-Tage-Inzidenz das entscheidende Kriterium für die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Angesichts des Impffortschritts blickt Hessen nun auf die Kapazitäten des Gesundheitswesens.

In dem neuen, nun zweistufigen Konzept sind die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung die Hauptindikatoren für weitreichendere Schutzmaßnahmen. Die Hospitalisierungsinzidenz beschreibt, wie viele Personen je 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen wegen einer Corona-Erkrankung in hessischen Krankenhäusern neu aufgenommen wurden. Gesamtbettenbelegung und klassische 7-Tage-Inzidenz sowie die Anzahl vollständig geimpfter Personen werden weiterhin berücksichtigt.

Stufenkonzept / Gültigkeit / Maßnahmen

Sobald die entsprechenden Schwellenwerte der beiden Stufen überschritten werden, wird die Landesregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Hier werden in der Verordnung nur exemplarisch einzelne Maßnahmen genannt. Bitte informieren Sie sich vor Anreise hinsichtlich der jeweils geltenden Regelungen. Die relevanten Werte finden Sie unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-ueber-die-indikatoren-zur-pandemiebestimmung>

Stufe 1

Sobald landesweit die Zahl der am Coronavirus erkrankten, in ein Krankenhaus aufgenommene Personen (je 100.000 Einwohner) innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder mehr als 200 Intensivbetten mit COVID-Patienten belegt sind, ergreift die Landesregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 2

Sobald landesweit die Hospitalisierungsinzidenz den Wert 15 übersteigt oder mehr als 400 Intensivbetten mit COVID-Patienten belegt sind, ergreift die Landesregierung nochmals strengere Schutzmaßnahmen.

Konkreter werden die möglichen Maßnahmen in der Verordnung nicht dargestellt, sodass durchaus auch sehr differenzierte Einzelregelungen möglich sind.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld.

Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß § 1 der Verordnung soll jede Person die Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für private Treffen im üblichen Umfang sieht die Verordnung keine Einschränkungen mehr vor.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen. Im Freien besteht zwar keine Maskenpflicht mehr, es wird jedoch empfohlen, eine Maske zu tragen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können (Warteschlangen etc.).

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten

Für touristische Übernachtungen gilt die 2-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Hessen ist ausschließlich immunisierten Personen (Impf- oder Genesenennachweis) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Da seitens der Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt auf unseren Campingparks auch für Dauercamper die 2-G-Regelung.

Für nicht-touristische Übernachtungen gilt die 3-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Hessen ist bei solchen Übernachtungen immunisierten (Impf- oder Genesenennachweis) oder getesteten Personen gestattet. Erfolgt der Negativnachweis anhand eines Tests, so muss dieser bei Anreise sowie täglich aktualisiert vorgelegt werden. Der Nachweis muss schriftlich oder digital zweifelsfrei bestätigt worden sein. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests nur von geschulten Personen durchzuführen ist, kann die Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark erfolgen.

HINWEIS: Aufgrund der Nutzung der Sanitärgebäude/Sanitäreinrichtungen sind auch Dauercamper der Nachweispflicht unterworfen, d.h. auch sie müssen – falls nicht geimpft oder genesen – Wiederholungstests durchführen und die Nachweise erbringen.

Die Verordnung finden Sie unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVVHE2021V10P1>

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Hessen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand: 25.11.21)